



Brüssel, den 7. März 2016
(OR. en)

6420/2/16
REV 2

FISC 28
ECOFIN 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15550/15
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren – Annahme

1. Die Kommission hat am 21. Dezember 2015 einen Bericht an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (im Folgenden "Kommissionsbericht") vorgelegt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU¹ ist die Kommission verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht betreffend die in dieser Richtlinie festgelegten Sätze und die Struktur der Verbrauchsteuern vorzulegen. Außerdem wurde die Richtlinie für eine Evaluierung nach dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (Regulatory Fitness and Performance Programme – REFIT) ausgewählt.²

¹ Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24).

² REFIT ist ein Programm zur Überprüfung des gesamten Bestands an Rechtsvorschriften der EU – zur Ermittlung von vermeidbarem Aufwand, Uneinheitlichkeiten, Lücken oder ineffizienten Maßnahmen und zur Formulierung der erforderlichen Vorschläge, mit denen die Ergebnisse der Überprüfung in die Praxis umgesetzt werden können.

3. Im Kommissionsbericht wird umrissen, welche Umstände zu seiner Erstellung geführt haben, welche Methodik für die externe Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU verwendet wurde, welche Probleme bei der Evaluierung festgestellt wurden und welche Empfehlungen auf dieser Grundlage ausgesprochen wurden. Die Kommission nennt in ihrem Bericht unter anderem 16 von den externen Bewertern vorgelegte Empfehlungen. Anschließend legt sie vier Arbeitsbereiche fest, für die bestimmte Empfehlungen gelten könnten.
4. Ferner gibt die Kommission in ihrem Bericht an, dass der Schwerpunkt dieses Berichts nicht auf einer Erhöhung der Mindestsätze der Verbrauchsteuer liegt, wie sie durch die Richtlinie 2011/64/EU vorgeschrieben wird. Zahlreiche Erhöhungen der Mindestsätze der globalen Verbrauchsteuer sind erst in jüngster Zeit in Kraft getreten, zudem wurden einigen Mitgliedstaaten Übergangsfristen eingeräumt und bestimmte schrittweise Erhöhungen müssen erst noch wirksam werden.³
5. Der Kommissionsbericht wurde in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" (HLWP) vom 1. Februar 2016 erörtert, in der die Delegationen übereinkamen, eine Einigung über Schlussfolgerungen des Rates anzustreben, in denen ihre Auffassungen zu dem Bericht und die weitere Vorgehensweise dargelegt werden sollen.
6. In der HLWP-Sitzung vom 23. Februar 2016 unterstützten alle Delegationen einstimmig den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren in der Fassung der Anlage I.
7. Österreich, Irland, Finnland, Frankreich, Italien und Schweden haben den Wunsch geäußert, eine Erklärung für das Ratsprotokoll abzugeben, die in Anlage II wiedergegeben ist.
8. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, den obengenannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der in Anlage I wiedergegebenen Fassung als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen anzunehmen.

³ Artikel 10 und Artikel 14 der Richtlinie 2011/64/EU.

ENTWURF VON
SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM BERICHT DER KOMMISSION AN DEN
RAT ÜBER DIE REFIT-EVALUIERUNG DER RICHTLINIE 2011/64/EU UND ÜBER DIE
STRUKTUR UND DIE SÄTZE DER VERBRAUCHSTEUERN AUF TABAKWAREN

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. BEGRÜSST den Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Steuervorschriften der Union für Tabakwaren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten sollten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Konsum von Tabakwaren schwere gesundheitliche Schäden verursacht;
3. RUFT IN ERINNERUNG, dass die Union dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist, dass Tabakwaren in der Union als vermeidbares Gesundheitsrisiko anzusehen sind und dass die Richtlinie 2011/64/EU in diesem Zusammenhang ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung dieser Bedrohung ist;
4. BESTÄTIGT, dass es eines der Ziele des Vertrags über die Europäische Union ist, eine Wirtschaftsunion, die einem innerstaatlichen Markt ähnlich ist und in der gesunder Wettbewerb herrscht, aufrechtzuerhalten. Im Bereich der Tabakwaren setzt dies voraus, dass die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dieses Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Union nicht behindern;
5. NIMMT die im obengenannten Bericht der Kommission enthaltenen Ergebnisse und Empfehlungen ZUR KENNTNIS;

6. ERKENNT die Notwendigkeit AN, in der Richtlinie 2011/64/EU gegebenenfalls genauere Begriffsbestimmungen festzulegen, mit denen die Rechtsunsicherheit verringert, Substitutionen durch grenzwertige Erzeugnisse erschwert und etwaige unterschiedliche Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten und mögliche Verzerrungen auf dem Binnenmarkt vermieden werden;
7. HEBT HERVOR, dass auf die Vereinfachung und Klarstellung der gegenwärtigen Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren hingearbeitet werden sollte, indem gegebenenfalls die Kategorien bzw. Definitionen der Tabakwaren in den Rechtsvorschriften zu Verbrauchsteuern angepasst werden, um Uneinheitlichkeiten mit der für Zollzwecke geltenden Klassifikation und den entsprechenden Erläuterungen in der KN zu vermeiden beziehungsweise diese Klassifikation und Erläuterungen, soweit erforderlich, zu berücksichtigen;
8. WEIST DARAUF HIN, dass die Richtlinie 2011/64/EU spezifische Bestimmungen enthält, mit denen bestimmten Mitgliedstaaten bestimmte Übergangsfristen und ermäßigte Verbrauchsteuersätze für Zigaretten gewährt werden;
9. RUFT IN ERINNERUNG, dass die Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2011/64/EU die in der Richtlinie festgelegten Sätze und die Struktur der Verbrauchsteuern fortlaufend zu überwachen hat, so dass die auf diesem Gebiet mit den Rechtsvorschriften der EU angestrebten Ziele fortlaufend erreicht werden;
10. MERKT AN, dass einige Erzeugnisse, die in der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen definiert sind, etwa E-Zigaretten, unter keine der Kategorien gemäß der Richtlinie 2011/64/EU verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse fallen;
11. WEIST DARAUF HIN, dass einige dieser nicht unter eine Kategorie fallenden Erzeugnisse, die oft Nischenprodukte auf dem Markt sind, in den meisten Mitgliedstaaten weder der Verbrauchsteuer noch einer anderen speziell dafür gestalteten Steuer unterliegen, und IST DER AUFFASSUNG, dass die Lage auf dem Markt weiterhin überwacht werden sollte und dass, sollte es Anzeichen für einen steigenden Marktanteil solcher Erzeugnisse geben, die laufenden Bemühungen um die Entwicklung einer effizienten Besteuerungsweise solcher Erzeugnisse verstärkt werden müssten;

12. UNTERSTREICHT, dass vor diesem Hintergrund eine Lösung für die Verbrauchsteuer auf E-Zigaretten, erhitzten Tabak und weitere neuartige Tabakerzeugnisse sowie gegebenenfalls auf Erzeugnisse im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen praktisch und vorausschauend gestaltet sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umsatz, Kosten für die Steuerbehörden und Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit finden muss;
13. RUFT die Kommission AUF, vor diesem Hintergrund zu prüfen, wie neue Kategorien von Erzeugnissen oder neue Begriffsbestimmungen in die Richtlinie 2011/64/EU aufgenommen werden können, um eine angemessene, gleichmäßige steuerliche Behandlung von neuen Erzeugnissen auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten sowie potenzielle Uneinheitlichkeiten und rechtliche Unsicherheit zu beseitigen, womit ein noch einheitlicherer Ansatz auf Ebene der EU-Rechtsvorschriften geschaffen würde;
14. BETONT, dass alle potenziellen Änderungen an der derzeitigen Fassung der Richtlinie 2011/64/EU verhältnismäßig und unter anderem – soweit möglich – auf die Verringerung von Verwaltungslasten für die betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden sowie die Vereinfachung der zu erfüllenden Anforderungen gerichtet sein müssen, ohne das Funktionieren des Verbrauchsteuersystems zu untergraben. In diesem Zusammenhang sollten die besonderen Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt werden;
15. BETONT, dass jegliche Initiativen zur Anpassung des rechtlichen Rahmens der EU für Verbrauchsteuern, einschließlich Initiativen in Bezug auf Erzeugnisse, die derzeit keiner Kontrolle innerhalb eines harmonisierten EU-Rahmens unterliegen, etwa Rohtabak, zugleich auf eine Verringerung von Steuerbetrug abzielen sollten. In diesem Zusammenhang könnten auch Lösungen erkundet werden, die eine systematischere Überwachung der Beförderung von Rohtabak ermöglichen;
16. ERSUCHT die Europäische Kommission, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 2011/64/EU festgelegten Ziele alle einschlägigen Untersuchungen anzustellen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen dem Rat im Jahr 2017 einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen oder, falls sie sich entscheidet, keinen Vorschlag vorzulegen, den Rat über die Gründe zu unterrichten;

17. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass einige der im Kommissionsbericht über die Richtlinie 2011/64/EU enthaltenen Empfehlungen das System der Beitreibung von Verbrauchsteuern in den Mitgliedstaaten insgesamt verbessern sollen, und SIEHT infolgedessen der rechtzeitigen Vorlage des Kommissionsberichts über die parallel laufende Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.
-

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, IRLANDS, FINNLANDS, FRANKREICHS, ITALIENS
UND SCHWEDENS**

Österreich, Irland, Finnland, Frankreich, Italien und Schweden rufen in Erinnerung, dass die Steuervorschriften der Union für Tabakwaren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleisten müssen.

Österreich, Irland, Finnland, Frankreich, Italien und Schweden betonen, dass zu diesem Zweck eine stärkere Annäherung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren an den höchsten gemeinsamen Nenner nötig ist.

Da die Kommission zunächst Untersuchungen anstellen und einschlägige technische Analysen, öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen durchführen muss, bevor sie dem Rat einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorlegt, halten Österreich, Irland, Finnland, Frankreich, Italien und Schweden es für erforderlich, unverzüglich mit den Arbeiten an einer künftigen Überarbeitung der Mindestsätze zu beginnen.
